



Aktenzeichen
2 Ca 2083/11



Verkündet am:
28.02.2012

Quaschnik
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Iserlohn
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dirk Löber und Torsten Sonneborn, Rathausplatz 1 Haus "Hulda",
58507 Lüdenscheid

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn
auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2012
durch den Richter am Arbeitsgericht Trabandt als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter Schulte und Schäfer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger

3.000,00 EUR Schmerzensgeld

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.11.2011 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden aus dem Vorfall vom 25.07.2011 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Träger übergehen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers auf Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Haftung des Beklagten für künftige Schäden des Klägers.

Der Kläger und der Beklagte waren als Arbeitnehmer bei einer Firma beschäftigt.

Am 25.07.2011 saßen der Kläger, der Beklagte sowie weitere Arbeitnehmer zusammen in ihrer Frühstückspause an einem Tisch.

Anlässlich dieser Pause bewarfen sich die Arbeitnehmer – Einzelheiten sind nicht vorgetragen – mit kleineren (in Größe einer größeren Büroklammer) Ausschussteilen aus Neckerei.

Ein vom Kläger geworfenes Teil fiel in die Kaffeetasse des Beklagten; ob der Kläger das Teil absichtlich in die Kaffeetasse warf (Vortrag des Beklagten) oder dieses unabsichtlich in der Kaffeetasse des Beklagten landete (Vortrag des Klägers) ist streitig.

Jedenfalls schüttete der Beklagte als Reaktion den Inhalt seines Kaffeebechers (es handelt sich um einen großen, v-förmigen „Kaffeepott“) dem Kläger über die Brust; ob der Kaffee heiß war oder nicht ist zwischen den Parteien streitig; es entstanden jedenfalls durch den Kaffee keine Verletzungen des Klägers.

Der Kläger fiel nunmehr rückwärts zu Boden.

Ob dies geschah, weil der Beklagte ihn vom Stuhl stieß (Vortrag des Klägers) oder weil der Kläger versuchte aufzustehen und rückwärts über seinen Stuhl (Vortrag des Beklagten) fiel, ist zwischen den Parteien streitig, jedenfalls lag der Kläger auf dem Rücken, der Beklagten stand vor ihm zu seinen Füßen.

Nunmehr „flog“ der Kaffeebecher des Beklagten dem auf dem Boden liegenden Kläger mitten ins Gesicht.

Der Kläger erlitt eine Gehirnerschütterung, eine Schädelprellung sowie zwei Platzwunden, die jeweils an den Innenseiten der Augenbrauen beginnen und über eine Länge von ca. 3 bis 4 cm kommaförmig nach außen über die Stirn verlaufen.

Bezüglich der erlittenen Platzwunden wird auf das Bild Bl. 3 d. A. verwiesen.

Der Kläger befand sich aufgrund dieser Verletzungen in der Zeit vom 25.07.2011 bis 26.07.2011 in stationärer Behandlung, im Anschluss daran in der Zeit bis 02.08.2011 in ambulanter Behandlung des Klinikums Lüdenscheid.

Der Kläger war arbeitsunfähig erkrankt bis einschließlich 15.08.2011.

Mit seiner am 27.10.2011 anhängig und am 11.11.2011 rechtshängig gewordenen Klage begehrt der Kläger die Zahlung eines Schmerzensgeldes dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt, das jedoch mindestens 3.500,00 EUR betragen sollte sowie die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist alle zukünftigen aus dem schadensbegründenden Ereignis vom 25.07.2011 entstehende Schäden zu ersetzen soweit seine diesbezüglichen Ansprüche nicht auf andere übergehen.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte habe ihm den Kaffeebecher vorsätzlich ins Gesicht geworfen.

Daher sei er zur Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz verpflichtet.

§ 105 SGB VII stehe seinem Anspruch nicht entgegen, da zum einen die Verletzung nicht bei einer betrieblichen Tätigkeit entstanden sei und zum anderen der Beklagte vorsätzlich gehandelt habe.

Als Schmerzensgeld sei ein Betrag von 3.500,00 EUR angemessen, da er „bis in den August 2011“ hinein unter Schmerzen gelitten habe, danach seinen Urlaub im Hin-

blick auf die Narben an der Stirn nicht habe richtig genießen können und zudem bis 26.08.2011 unter signifikanten Schwindelattacken gelitten habe.

Ferner leide er bis heute, wenn auch in abnehmendem Maße, an Schlafstörungen, Essstörungen und Angstzuständen.

Aus diesem Grunde habe er auch den Arbeitsplatz bei der Firma aufge-
geben.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein in das Ermessen des Gerichtes gesetztes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 3.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 11.11.2011 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte ferner verpflichtet ist, dem Kläger sämtlich materiellen Schäden aus dem Vorfall vom 25.07.2011 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, Ansprüche des Klägers auf Schmerzensgeld oder Schadenersatz bestünden nicht.

Er habe dem Kläger zunächst die Tasse nicht vorsätzlich „ins Gesicht geworfen“.

Nachdem der Kläger ihm, obwohl er an der „Herumalberei“ nicht beteiligt gewesen

sei, nach seinem Eindruck absichtlich, das Metallteil in seine Kaffeetasse geworfen

habe, habe er lediglich dem Kläger seinen (nicht mehr heißen) Kaffee über die Brust gekippt.

Danach sei die Sache für ihn erledigt gewesen.

Der Kläger sei sodann aus eigenem Verschulden beim Aufspringen von seinem Stuhl rückwärts auf den Boden gefallen.

Die Kaffeetasse habe er dem auf dem Boden liegenden Kläger sodann nicht absichtlich ins Gesicht geworfen; vielmehr habe er lediglich versucht, das in seine Kaffee-

tasse geworfene Metallteil aus dieser herauszuschütteln, wobei ihm die Tasse „aus der Hand gefallen sei“ und unglücklicher Weise in das Gesicht des Klägers.

Einem Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch des Klägers stehe, da es sich bei seiner Tätigkeit um eine betriebliche i. S. d. § 105 SGB VII gehandelt und er nicht vorsätzlich gehandelt habe, diese Vorschrift entgegen.

Der Anspruch des Klägers werde der Höhe nach bestritten.

Der Kläger habe sich lediglich in der Zeit vom 25.07.2011 bis 26.07.2011 in stationärer Behandlung befunden.

„Bereits einen Tag nach der Entlassung aus der stationären Behandlung habe der Kläger nichts Besseres zu tun gehabt, als bei seinem Arbeitgeber aufzutauchen....., was sogar vom Arbeitgeber bemerkt worden sei, der über sein Auftauchen nicht sehr erfreut gewesen sei“.

Der Kläger habe auch lediglich eine leichte Gehirnerschütterung davongetragen; seine Verletzungen an der Stirn seien nicht so tief, dass dauerhafte Schäden verblieben.

Die weiteren Ausführungen des Klägers zu Beeinträchtigungen bestreite er.

Wegen der Einzelheiten des diesbezüglichen Vorbringens des Beklagten wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 27.01.2012, Bl. 47 ff., 49 f. d. A., verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird, über die im Einzelnen vorgenommenen Verweisungen hinaus, auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vollinhaltlich verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass der Kläger hier entgegen §§ 253 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG den Antrag auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht mit einem bestimmten Betrag gestellt hat.

Denn es entspricht der allgemeinen Ansicht, dass bei Schmerzensgeldforderungen die Höhe des zu zahlenden Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichtes ge-

stellt werden kann und lediglich anzugeben ist, welche Größenordnung sich der Kläger vorstellt.

Die Klage ist mit dem Antrag zu Ziffer 1. auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus §§ 823, 253 Abs. 2 BGB.

Der Beklagte hat, dies ist zwischen den Parteien auch unstreitig, Körper und Gesundheit des Klägers dadurch verletzt, dass er seinen Kaffeebecher in das Gesicht des Klägers „warf“.

Das verpflichtet den Beklagten grundsätzlich zu Schadenersatz und Schmerzensgeld gemäß §§ 823, 253 Abs. 2 BGB.

Die Haftung des Beklagten ist auch nicht gemäß § 105 SGB VII ausgeschlossen.

Gemäß § 105 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dieser Haftungsausschluss greift vorliegend nicht ein.

Zunächst handelt es sich bei dem zur Verletzung des Klägers führenden Vorfall (dem „Wurf“ der Kaffeetasse) nicht um eine betriebliche Tätigkeit.

Spätestens zu dem Zeitpunkt als der Beklagte seinen Kaffee über die Brust des Klägers schüttete war eine betriebliche Tätigkeit nicht mehr vorhanden, sondern vielmehr ein handgreiflicher Angriff auf den Kläger, der durch keinen betrieblichen Bezug motiviert war, sondern lediglich auf der Verärgerung des Beklagten darüber beruhte, dass der Kläger ihm ein Metallteil in die Kaffeetasse geworfen hatte.

Zudem hat der Beklagte nach Überzeugung des Gerichtes die Verletzung des Klägers auch vorsätzlich i. S. d. § 105 SGB VII herbeigeführt.

Nach der Überzeugung des Gerichtes hat nämlich der Beklagte den Kaffeebecher mit Vorsatz in das Gesicht des Klägers geworfen und dabei mindestens billigend in Kauf genommen, dass der Kläger hierdurch erhebliche Verletzungen – wie geschehen – erlitt.

Da es sich bei dem Begriff des Vorsatzes um eine innere Tatsache handelt ist aus äußeren Geschehensabläufen auf den Vorsatz zu schließen.

Es ergibt sich nach dem Geschehensablauf nach der Überzeugung des Gerichtes, dass der Beklagte vorsätzlich i. S. d. § 105 SGB VII gehandelt hat.

Nachdem der Kläger in kindischer Weise ein Metallteil in den Kaffeebecher des Beklagten geworfen hatte, war dieser offenbar in hohem Maße erzürnt und wollte sich an dem Kläger rächen.

Denn, wie der Beklagte selbst einräumt, erhob er sich nach dem nichtigen Vorfall und wurde gegenüber dem Kläger – jedenfalls – in der Weise handgreiflich, dass er den Inhalt seines Kaffeebechers über den Kläger schüttete; ein Verhalten, das in keiner Weise gerechtfertigt oder zu entschuldigen ist.

Der Beklagte hatte daher Handgreiflichkeiten gegen den Kläger aufgenommen.

Als der Kläger nunmehr, sei es aufgrund eines Stoßes des Beklagten oder weil er über seinen Stuhl gefallen war, rückwärts auf dem Boden lag, wurde der Kläger von der Kaffeetasse des Beklagten getroffen.

Zwar ist es nicht gänzlich logisch sowie nach den Naturgesetzen ausschließbar, dass tatsächlich dem Beklagten versehentlich beim Schütteln die Kaffeetasse aus der Hand geglitten ist.

Bei einer natürlichen Betrachtungsweise des Vorgangs ist es jedoch gänzlich unwahrscheinlich, dass eine Kaffeetasse aufgrund eines Schüttelns nach einem vorangegangenen tätlichen Angriff aus Versehen aus der Hand des Angreifers „entgleitet“ und gerade im Gesicht des angegriffenen Opfers landet.

Nach natürlicher Betrachtungsweise ist daher davon auszugehen, dass der Beklagte dem Kläger die Kaffeetasse mit Absicht in das Gesicht „warf“.

Hierbei hat der Beklagte billigend in Kauf genommen, dass der Kläger die erlittenen Verletzungen erleiden würde, da beim Werfen eines schweren Kaffeepotts auf einen am Boden liegenden Kontrahenten davon ausgegangen werden muss, dass dieser erhebliche Verletzungen, wie der Kläger, erleidet.

Die Haftung des Beklagten ist daher nicht gemäß § 105 SGB VII ausgeschlossen.

Der Beklagte hat daher an den Kläger Schadenersatz und Schmerzensgeld gemäß §§ 823, 253 Abs. 2 BGB wegen Verletzung des Körpers und der Gesundheit des Klägers zu zahlen.

Dieser Schmerzensgeldanspruch ist mit 3.000,00 EUR zutreffend zu bewerten.

Zu berücksichtigen bei der Bemessung der Höhe ist zunächst zugunsten des Beklagten, dass der Kläger durch seine infantile Verhaltensweise den Geschehensablauf erst in Gang setzte.

Zu berücksichtigen ist jedoch des Weiteren, dass der Beklagte in einer Art und Weise auf diesen infantilen Scherz des Klägers reagierte, die in keinster Weise der Situation angemessen war.

Der Beklagte eskalierte die Situation indem er unstreitig den Inhalt seines Kaffeebechers, mag dieser nun heiß oder kalt gewesen sein, dem Kläger über die Brust schüttete, wofür es keinerlei Veranlassung gab; dieses war, entgegen dem vorherigen infantilen Verhalten des Klägers, einen klarer körperlicher Angriff.

Jedenfalls hierdurch veranlasst, ob nun durch Aufstehen oder durch einen Stoß, fiel der Kläger auf den Rücken.

Den in diesem Zeitpunkt hilflosen Kläger auch noch mit einem schweren Kaffeebecher, einer in der Art der Anwendung gefährlichen Waffe, zu bewerfen, stellt ein besonders verwerfliches Vorgehen dar.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beklagte keinerlei glaubhafte Ansätze des Bedauerns zeigt, sondern vielmehr den Kläger, der sich immerhin an zwei Tagen in stationärer und ca. eine Woche in ambulanter Krankenhausbehandlung befand und aufgrund des Vorfalls ca. drei Wochen arbeitsunfähig erkrankt war, auch noch schriftsätzlich herabsetzt und verhöhnt.

(„Bereits einen Tag nach der Entlassung aus der stationären Behandlung hatte der Kläger nichts Besseres zu tun, als bei seinem Arbeitgeber aufzutauchen.

Sein Auftauchen in der Firma wurde sogar von seinem Arbeitgeber bemerkt, der über sein Auftauchen nicht sehr erfreut war.“).

Mit dieser Äußerung gibt der Beklagte zu verstehen, dass nach seiner Meinung der Arbeitgeber die Schuld für die durch ihn dem Kläger zugefügte Verletzung dem Kläger gab.

Der Kläger hat auch eine Verletzung davongetragen, die sich im Gesicht befindet und damit, unabhängig davon, ob diese evtl. spurlos ausheilen wird, ggf. nach Behandlung, eine erhebliche psychische Belastung darstellt.

Aus all diesen Gründen erweist sich hier ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,00 EUR als angemessen.

Der Beklagte war daher insoweit zur Zahlung zu verurteilen, ohne dass es einer weitergehenden Abweisung der Klage diesbezüglich bedurfte, da der Kläger das Schmerzensgeld in das Ermessen des Gerichtes gestellt hat.

Zulässig und begründet ist die Klage auch soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet ist zukünftige Schäden aus der Tat vom 25.07.2011 zu ersetzen.

Die Klage ist als Feststellungsklage gemäß §§ 256 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG insoweit zulässig, da hier, und dies ist ausreichend, aufgrund der Umstände es zumindest möglich erscheint, dass weitere Schäden (etwa durch Behandlung der Narben) drohen.

Die Klage ist auch begründet.

Der Beklagte ist gemäß §§ 823, 249 ff. BGB schadenersatzpflichtig.

Ob tatsächlich weitere Schäden entstehen, kann dahinstehen, da ausreichend ist, dass die Möglichkeit besteht.

Der Klage war daher auch mit dem Feststellungsantrag zu Ziffer 2. stattzugeben.

Der Beklagte hat als im Rechtsstreit unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; der gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG festgesetzte Streitwert entspricht der Summe aus dem ausgeurteilten Schmerzensgeld sowie der Hälfte des vom Kläger als möglich angesehen Schaden von 5.000,00 EUR.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Hamm

Marker Allee 94

59071 Hamm

eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristi-

sche Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Trabandt

Ausgefertigt

Iserlohn, den 29.02.2012



Quaschnik, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung des Urteils wird dem Kläger zu Händen der
Prozessbevollmächtigten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt mit dem
Bemerkten, dass eine Ausfertigung dieses Urteils dem Beklagten zu Händen der
Prozessbevollmächtigten am *01.03.2012* zugestellt wurde.

Iserlohn, den *05. MAR. 2012*



Quaschnik, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

